

I n f o r m a t i o n e n

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 2/2025

Oktober 2025

**An die Lehrkräfte und Schulleitungen
an den Allgemein bildenden Gymnasien
im Regierungspräsidium Tübingen**

Inhalt

1 Personelle Änderungen im BPR Gymnasien.....	3
2 Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2025.....	3
3 Mindestzahl von Klassenarbeiten in 3-stündigen Fächern.....	5
4 Online-Beteiligung des ÖPR im Versetzungsverfahren.....	6
5 Keine unfreiwilligen „Minusstunden“ wegen Lehrkräfteüberhang durch Rückkehr zu G9..	7
6 Abitur-Korrekturtage.....	8
7 Betriebliches Eingliederungsmanagement BEM und Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes.....	8
8 Einschränkung von Teilzeitbeschäftigung bei pflegebedürftigen Angehörigen mit Heimunterbringung.....	10
9 Arbeitnehmervertretung: Vollbezahlung von L. i. A. bei ganztägigen AuV außerhalb des Schulgeländes.....	11
10 Schwerbehindertenvertretung: Neue Dienstmail der ÖVP.....	11
11 Internetseite der Personalvertretung.....	12

Anlagen:

- Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP Tübingen

Bitte per E-Mail ans Kollegium weiterleiten und ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die	
Örtlichen Personalräte	je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit	je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	je 1 Exemplar
Schulleitungen	je 1 Exemplar

Geschäftsstelle des BPR Gymnasien beim RP Tübingen
Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007
Mail: christina.wyrwic@rpt.bwl.de
Web: <https://kurzelinks.de/1etr>

1 Personelle Änderungen im BPR Gymnasien

Zu Beginn des laufenden Schuljahres haben sich folgende personelle Änderungen im BPR Gymnasien beim RP Tübingen ergeben:

Jörg **Sobora** (Pestalozzi-Gymnasium Biberach) ist im Schuljahr 2025/26 im Sabbatjahr; für ihn rückt Pascal **Maucher** (Kreisgymnasium Riedlingen) nach.

Markus **Riese** (Uhland-Gymnasium Tübingen) hat sein Mandat im BPR zum 1. August 2025 niedergelegt. Das Gremium dankt ihm für sein Engagement in der Personalvertretung.

Für ihn ist Jochen **Jehle** (Gymnasium im BZM Markdorf) als reguläres Mitglied in den BPR nachgerückt.

2 Konventionelle A 14-Beförderung im Oktober 2025

Das Kultusministerium stellt jedes Jahr Rahmenkriterien auf, nach denen eine Beförderung im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm prinzipiell in Frage kommen kann. Im aktuellen Verfahren für Oktober 2025 sind das die folgenden:

- Beförderungsjahrgang bis einschl. 2004 – mindestens gute Beurteilung
- Beförderungsjahrgang 2005 bis 2008 – mindestens sehr gut bis gute Beurteilung
- Beförderungsjahrgang 2009 – mindestens sehr gute Beurteilung
- Beförderungsjahrgang 2010 für PSD und ASD – mindestens sehr gute Beurteilung

Der Beförderungsjahrgang ist das Jahr, in dem man auf Lebenszeit verbeamtet wurde. Diese Vorgaben erfüllten im Regierungspräsidium Tübingen 77 Lehrkräfte, vgl. die Übersichtstabelle weiter unten. Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM aber nur 12 Beförderungsstellen für den öffentlichen Schuldienst und zwei Beförderungsstellen für den Privat- und Auslandsschuldienst zur Verfügung gestellt.

Als Ausgleich für die im Privat- und Auslandsschulbereich nicht vorhandene Möglichkeit, per A 14-Ausschreibung befördert zu werden, wird dort ein weiterer Jahrgang für die Beförderung mit 1,0 eröffnet. Der Privat- und Auslandsschulbereich bekommt ein eigenes Stellenkontingent für die konventionelle A 14-Beförderung.

Beförderungsprogramm Abendsonne

Außerdem können laut eines Schreibens des KM vom 4. Juli 2008 (Az. 14-0311.23/480) im Rahmen des Beförderungsprogramms Abendsonne alle verbeamteten Lehrkräfte an Gymnasien ab Vollendung des 60. Lebensjahres außerhalb der Kriterien des jeweiligen

Beförderungsprogramms nach A 14 befördert werden, wenn sie in der Dienstlichen Beurteilung mindestens die Note 2,0 haben. Hintergrund: Damit eine Beförderung pensionswirksam ist, muss das Beförderungsamt mindestens zwei Jahre vor der Pensionierung ausgeübt worden sein.

Eine solche Beförderung kann unabhängig davon erfolgen, ob der Beförderungsjahrgang der betreffenden Lehrkraft bereits geöffnet wurde. Aufgrund des Beförderungsstaus und der damit verbundenen immer längeren Wartezeit bis zur Beförderung erfüllen inzwischen vermehrt Lehrkräfte die Kriterien des Beförderungsprogramms Abendsonne. Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (L. i. A. / Angestellte) können laut KM nicht ins Beförderungsprogramm Abendsonne einbezogen werden.

Der BPR hat das RP und den HPR gebeten, sich gegenüber dem KM für eine Vermehrung der A 14-Beförderungsmöglichkeiten einzusetzen, damit Lehrkräfte mit den Noten 2,0 oder 1,5 in der Dienstlichen Beurteilung nicht erst kurz vor der Pension befördert werden können.

Verwendbarkeitsdauer von Dienstlichen Beurteilungen

Das RP hat den BPR informiert, dass Dienstliche Beurteilungen bis zu zwei Jahren, d. h. für bis zu vier A 14-Beförderungsverfahren verwendet werden können. Voraussetzung ist, dass die Schulleitungen das einheitlich vom RP festgelegte Enddatum des Beurteilungszeitraums für die Dienstliche Beurteilung beachten. Wenn eine Lehrkraft vorher der Auffassung ist, dass sich die eigenen Leistungen verbessert haben, kann bei der Schulleitung eine erneute Beurteilung beantragt werden.

Beförderungskriterien im RP Tübingen

Das RP hat angesichts der geringen Zahl von Beförderungsmöglichkeiten und nach Erörterung und im Einvernehmen mit dem BPR Gymnasien folgende Auswahl für die Beförderung getroffen:

Öffentlicher Schuldienst

- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang 2007 mit mind. Note 1,5 und den besten Befähigungsbeurteilungen (Anzahl der „D“)
- Im Beförderungsjahrgang 2008 mit mind. Note 1,0 und den besten Befähigungsbeurteilungen (Anzahl der „D“)
- Im Beförderungsjahrgang 2008 alle Schwerbehinderten mit mind. Note 1,5
- Aktion Abendsonne bis einschließlich Jahrgang 1964 mit mind. Note 2,0

Privat- und Auslandsschuldienst

- Bis einschließlich Beförderungsjahrgang 2007 mit mind. Note 1,5

Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Beförderungsjahrgang	Notenvorgabe (KM)	StR/innen im Verfahren	Verzicht, Elternzeit, Krankheit, Beurlaubung, usw.	StR/innen erfüllen Notenvorgabe	Beförderung gemäß Kriterien RPT
Öffentlicher Schuldienst					
2004 und früher	mind. 2,0	32	32	0	0
2005 bis 2008	mind. 1,5	139	86	43	11
2009	mind. 1,0	84	44	22	0
Abendsonne	mind. 2,0				1
Summe		255	162	65	12
Privatschuldienst / Auslandsschuldienst					
2004 und früher	mind. 2,0	0	0	0	0
2005 bis 2008	mind. 1,5	6	3	3	2
2009	mind. 1,0	4	1	3	0
2010	mind. 1,0	9	1	6	0
Summe		19	5	12	2

Es fällt auf, dass eine sehr große Anzahl von Lehrkräften auf die Teilnahme am Beförderungsverfahren verzichtet.

Die ÖPR wurden vom BPR per PERS-Formular über die beabsichtigten Beförderungen informiert. Eine Rückmeldung des ÖPR an den BPR ist in diesen Fällen nicht nötig. Die Beförderungsurkunden müssen im Laufe des Monats Oktober ausgehändigt werden.

Informationen zum konventionellen A 14- und zum A 14-Ausschreibungsverfahren finden Sie hier: <https://lehrer-online-bw.de/Befoerderung>



3 Mindestzahl von Klassenarbeiten in 3-stündigen Fächern

An manchen Schulen herrscht Unsicherheit über die Neuregelung zur Mindestanzahl von Klassenarbeiten in dreistündigen Fächern, weil Unklarheit darüber besteht, ob die Neuregelung, dass in dreistündigen Fächern nur noch mind. drei (statt wie früher vier) Klassenarbeiten geschrieben werden müssen, nur für die neuen G9-Klassen (Jahrgangsstufen 5 und 6) oder auch für die G8-Klassen (Jahrgangsstufen 7 – 10) gilt.

Da in der neuen NVO (Notenverordnung) nicht zwischen G8- und G9-Klassen am Allgemeinbildenden Gymnasium unterschieden wird, gilt die Neuregelung sowohl für G8- als auch für G9-Klassen. In der NVO heißt es in § 9 im Absatz 2 hierzu lediglich:

„Abweichend von Satz 1 werden in den Gymnasien der Normalform und der Aufbauform mit Internat im Kernfach Sport und in den dreistündigen Kernfächern im Schuljahr mindestens drei Klassenarbeiten angefertigt.“



Siehe hier: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-NotBildVBWV27P7>

4 Online-Beteiligung des ÖPR im Versetzungsverfahren

Die Beteiligung des ÖPR bei LIV (dem Landesinternen Versetzungsverfahren) geschieht mittlerweile über ein Online-Verfahren. Dieses Online-Verfahren wird über die LFB-Online-Plattform abgewickelt. ÖPR müssen deshalb bei LFB-Online für den LIV-Workflow hinterlegt sein.

Die Schulleitungen müssen die zuständigen ÖPR-Mitglieder in LFB-Online für den LIV-Workflow hinterlegen.

Anleitungen finden Schulleitungen hier:

<https://lfb.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Anleitungen>



01.07.2025 [↓ 3 Anleitung ÖPR, SBV und BfC hinterlegen](#)

Es gibt dort auch eine Anleitung für ÖPR und SBV:

29.05.2024 [↓ Anleitung für ÖPR, ÖVP und SBV](#)

Der BPR bedankt sich bei den ÖPR für die Online-Mitwirkung im landesinternen Versetzungsverfahren!

5 Keine unfreiwilligen „Minusstunden“ wegen Lehrkräfte-überhang durch Rückkehr zu G9

Durch die Rückkehr zu G9 entsteht flächendeckender Lehrkräfteüberhang an den allgemein bildenden Gymnasien, weil die Schüler in G9 weniger Unterrichtsstunden in der Woche haben als in G8. Dieser Lehrkräfteüberhang wird bis 2032 aufwachsen und sich dann schlagartig in einen gravierenden Mehrbedarf verwandeln, wenn der G9-Jahrgang kein Abitur macht und an der Schule bleibt. Es gibt dann ja ein zusätzliches 13. Schuljahr.

Der BPR ist deshalb schon verschiedentlich von Lehrkräften um Beratung gebeten worden, die ohne ihr Einverständnis einen Lehrauftrag zugewiesen bekommen haben, dessen Umfang nicht ihrem Beschäftigungsumfang entsprach, sodass „Minusstunden“, also eine negative Bugwelle, entstanden wären.

Der BPR empfiehlt den Schulleitungen, die gegenwärtig gute Lehrkräfteversorgung soweit wie möglich für pädagogische Maßnahmen zu nutzen, also Klassen in betroffenen Fächern zu teilen, das AG-Angebot zu erweitern usw.

Es besteht jedenfalls Einvernehmen zwischen Amt und BPR, dass eine Unterbeschäftigung gegen den Willen des Beschäftigten unzulässig ist. Alle Lehrkräfte haben einen Anspruch darauf, in vollem Umfang beschäftigt zu werden. Allerdings kann es bei erheblicher Überversorgung der eigenen Schule dann passieren, dass man aus dienstlichen Gründen an eine benachbarte Schule (teil-)abgeordnet wird und einen Teil seines Lehrauftrags dann an der anderen Schule erfüllen muss, sofern dort nicht auch eine Überversorgung besteht.

Lehrkräfte, die keine Minusstunden akzeptieren möchten, müssen schriftlich gegenüber der Schulleitung um volle Beschäftigung bitten. Dies sollte auch schriftlich auf dem „Deputatzettel“ (Audruck der Unterrichtsverpflichtung, ggf. inkl. Abweichungen vom Soll) dokumentiert werden. Wer den Deputatzettel mit Minusstunden unterschreibt, ohne dort zu vermerken, dass die Minusstunden nicht akzeptiert werden, muss damit rechnen, dass die Unterschrift juristisch als Einverständnis mit der Unterbeschäftigung gewertet wird.

Sind gegen den ausdrücklichen und schriftlich dokumentierten eigenen Willen dennoch „Minusstunden“ festgesetzt worden, muss man diese nicht im Folgejahr „nacharbeiten“. In diesem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in einem Beschluss vom 30. März 1992 wie schon zuvor der Verwaltungsgerichtshof Stuttgart geurteilt:

"Die Anordnung von Mehrarbeit ist nur zulässig, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. [...] Diese Voraussetzung fehlt, wenn die Mehrarbeit des Beamten dazu dienen soll, in der Vergangenheit von ihm schuldlos nicht abgeleistete Arbeit nachzuholen, damit dem Besoldungsanspruch auch eine entsprechende

Dienstleistung gegenübersteht."

Siehe die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 12.11.1991, Aktenzeichen 4 S 877/91, unter
<https://openjur.de/u/588783.html>



6 Abitur-Korrekturtage

Da es an manchen Schulen Unsicherheit bezüglich der aktuellen Regelung der Abitur-Korrekturtage gab, hat der BPR bei den Abiturreferenten deswegen nachgefragt und folgende Auskunft bekommen:

„Während des Abiturs hat die Korrektur Vorrang vor allen anderen Dienstgeschäften.“

Die Schulleitung kann Lehrkräften in folgendem Umfang Unterrichtsbefreiung gewähren (Schreiben des KM vom 03.02.2022):

- für die Erstkorrektur: bis zu zwei Tage und in Fällen, in denen 18 oder mehr Klausuren zu korrigieren sind, bis zu drei Tage
- für die Zweitkorrektur: bis zu drei Tage
- für die Endbeurteilung: bis zu zwei Tage“

Da das Abitur während der Korrektur „Vorrang vor allen anderen Dienstgeschäften“ hat, sind zur Sicherstellung einer sachgerechten Abiturkorrektur in besonders begründeten Einzelfällen darüber hinaus gehende Dienstbefreiungen möglich.

7 Betriebliches Eingliederungsmanagement BEM und Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes

Immer wieder gibt es im schulischen Alltag bei der Wiedereingliederung länger erkrankter Kollegen Missverständnisse und Unsicherheiten in Bezug auf die Instrumentarien des **Betrieblichen Eingliederungsmanagements** (BEM, § 167 SGB IX) und der **Gestuften Wiederaufnahme des Dienstes** (beamtenrechtliche Regelung, früher besser bekannt unter dem Begriff Rekonvaleszenz § 68 (3) LBG; Ziffer 41 BeamtVwV) bzw. **Stufenweisen Wiedereingliederung** (Regelung für Arbeitnehmerlehrkräfte gemäß § 74 SGB V).

Das **Betriebliche Eingliederungsmanagement** (BEM) ist Aufgabe des Arbeitgebers mit dem Ziel, Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten eines Betriebes oder einer Dienststelle möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz

des betroffenen Beschäftigten im Einzelfall zu erhalten. BEM ist somit ein gesetzlich vorgeschriebenes, standardisiertes Verfahren, um länger Erkrankte wieder ins Berufsleben zurückzuführen. Es gilt für alle Beschäftigten in Deutschland und für alle Betriebe und Dienststellen. Es wird im Schulbereich von der Schulleitung angeboten (siehe Link Ablaufplan). Die Schulleitung muss jeder Lehrkraft, die 30 Tage innerhalb der letzten 12 Monate akkumuliert oder am Stück arbeitsunfähig erkrankt ist, ein Angebot zu BEM machen, die Entscheidung darüber, ob ein BEM durchgeführt wird, liegt allein bei der betroffenen Lehrkraft. Im Rahmen eines BEM können unterschiedlichste Maßnahmen stehen wie beispielsweise die Anpassung eines Arbeitsplatzes, Änderungen der Arbeitsorganisation, eine vorübergehende Reduzierung des Arbeitsumfangs etc.

Im Schuldienst steht nach längerer schwerer Erkrankung einer Lehrkraft meist eine Maßnahme im Vordergrund: Eine **Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes** (Beamten und Beamte) bzw. die **Stufenweise Wiedereingliederung** (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), also eine Rückkehr an die Schule mit zunächst reduziertem Stundenumfang und allmählicher Steigerung des Deputatsumfangs bis zur ursprünglichen Deputatshöhe. Eine Gestufte Wiederaufnahme bzw. eine Stufenweise Wiedereingliederung kann zwar eine Maßnahme innerhalb eines BEM-Verfahrens sein, aber für die Bewilligung einer Gestuften Wiederaufnahme des Dienstes oder einer Stufenweisen Wiedereingliederung ist die Durchführung eines standardisierten BEM-Verfahrens nicht zwingend erforderlich. Eine Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes kann beim RP beantragt und bewilligt werden, auch wenn kein BEM durchgeführt wird.

BEM und Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes sind also nicht identisch.

Detailliertere Informationen zur Gestuften Wiederaufnahme des Dienstes bzw. zur Stufenweisen Wiedereingliederung finden Sie in früheren BPR-Info, auf der Homepage der Schwerbehindertenvertretung beim KM (sbv-schule.kultus-bw.de) oder Sie wenden sich an Frau Christine Vöhringer, Bezirksvertrauensperson Gymnasien beim RP Tübingen (christine.voehringer@rpt.bwl.de).

Informationen zum BEM:

https://sbv-schule.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/Themen-und-Materialien/BEM+-+Unterlagen?LISTPAGE=cbi:///cms/834640
bzw. hier: <https://kurzlinks.de/onzu>



8 Einschränkung von Teilzeitbeschäftigung bei pflegebedürftigen Angehörigen mit Heimunterbringung

Seit dem Schuljahr 2024/25 gilt für verbeamtete Lehrkräfte in Baden-Württemberg eine Einschränkung der Teilzeitmöglichkeiten. Teilzeit ohne besonderen Grund (aus „sonstige“)

gen“ Gründen) wird grundsätzlich nur bis zu einem Mindestumfang von 75 % gewährt. Für Teilzeit aus familiären Gründen (auch bei Pflege naher Angehöriger) gibt es diese Einschränkung nicht. Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen zur Pflege eines nahen Angehörigen kann aber grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Angehörigen tatsächlich vorwiegend zu Hause gepflegt werden. Leben die zu pflegenden Angehörigen dauerhaft im Pflegeheim und werden dort stationär gepflegt, kann Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nicht gewährt werden. In der Informationsschrift des Innenministeriums Baden Württemberg zu Dienstbefreiungen¹, Seite 14 f. wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Beamtinnen und Beamte [...] erhalten auf Antrag Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen, wenn sie eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich pflegen oder betreuen.“

Zum Personenkreis der Angehörigen zählen nach den Bestimmungen des Landesbeamten gesetzes Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Schwiegereltern, Eltern der Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder, Enkelkinder, Urenkelkinder, Verlobte, Kinder der Geschwister, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern; in der Regel auch, wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder das Pflegeverhältnis nicht mehr besteht. Kinder und weitere Angehörige der Partnerin bzw. des Partners in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sind hingegen nicht einbezogen.“

Eine häusliche Gemeinschaft mit den zu pflegenden Angehörigen wird nicht vorausgesetzt. Es muss jedoch eine tatsächliche, häusliche Pflege oder Betreuung erfolgen, auch wenn sie von ambulanten Pflegediensten oder anderen Pflegepersonen ergänzt wird.

Lebt die oder der Angehörige bereits dauerhaft im Pflegeheim und wird dort stationär gepflegt, kann Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nicht bewilligt werden.

Für eine Teilzeitbeschäftigung zur Pflege von Angehörigen wird außerdem Pflegebedürftigkeit vorausgesetzt, die durch ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

¹ Siehe https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20170607_Informationsschrift_Dienstbefreiungen.pdf

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann auch durch die Bescheinigung einer privaten oder sozialen Pflegeversicherung oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erbracht werden. [...]

Zur Pflege von anderen als den genannten Angehörigen oder bei fehlender Pflegebedürftigkeit kommt eine Teilzeitbeschäftigung ohne besonderen Grund (siehe III.1.d, Seite 19) in Betracht, deren Bewilligung im Ermessen der zuständigen Stelle steht. Das gilt auch im Falle von Angehörigen, die dauerhaft im Pflegeheim leben.“

Siehe auch § 69 Absatz 1, 2 LBG und § 7 Absatz 1, 2, 3 LRiStAG.

9 Arbeitnehmervertretung: Vollbezahlung von L. i. A. bei ganztägigen AuV außerhalb des Schulgeländes

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerlehrkräfte (L. i. A.) können für die Zeit ganztägiger (mind. 8 Zeitstunden) außerunterrichtlicher Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (Schullandheimaufenthalt, Austausch, Studienfahrt, ganztägige Exkursion, ...) nachträglich beantragen, dass sie für diese Zeit wie Vollbeschäftigte bezahlt werden, da sie ja ganztägig tätig sind.

Betroffene füllen das entsprechende Formular aus, lassen es von der Schulleitung bestätigen und senden es über die Schule auf dem Dienstweg an das Regierungspräsidium. Es kann eine Weile dauern, bis die Zahlung als „einmalige Bezüge“ auf dem Gehaltszettel erscheint. L. i. A. sollten natürlich ggf. auch Reisekosten, Tagegeld sowie Erstattung der Kosten für Unterkunft beantragen.

Das **Formular** finden Sie hier:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Tuebingen/Abteilung_7/_DocumentLibraries/Schulformulare/Teilnahme_Tarifbeschaeftigte_Klassenfahrt_-_Antrag.pdf



10 Schwerbehindertenvertretung: Neue Dienstmail der ÖVP

Seit 01.08.2025 haben alle Örtlichen Vertrauenspersonen im Schulbereich neue E-Mail-Adressen. Da die bisherigen Adressen (vorname.nachname@gym.sbv-bw.de) komplett abgeschaltet wurden (eine Weiterleitung von den alten E-Mail-Adressen ist nicht mehr möglich), bitten wir alle betroffenen Lehrkräfte, ÖPR und Schulleitungen der Gymnasien, den E-Mail-Kontakt in ihren E-Mail-Programmen für Anfragen an die Örtlichen Vertrauenspersonen zu aktualisieren:

Neue E-Mail-Adressen der Örtlichen Vertrauenspersonen an Gymnasien im RP Tübingen

Zuständigkeitsbereich *	ÖVP	E-Mail
Alb-Donau-Kreis	Frank Ruess Johann-Vanotti-Gymnasium Ehingen	oevp-GYM-T@04111612.schule.bwl.de
Landkreis Biberach	Nina Dewor Wieland-Gymnasium Biberach	oevp-GYM-T@04111570.schule.bwl.de
Bodenseekreis	Sabine Brodbeck Graf-Zeppelin-Gymnasium Friedrichshafen	oevp-GYM-T@04111636.schule.bwl.de
Landkreis Ravensburg	Christine Vöhringer Hans-Multscher-Gymnasium Leutkirch	oevp-GYM-T@04111739.schule.bwl.de
Landkreis Reutlingen	Heidi Dinkel Johannes-Kepler-Gymnasium Reutlingen	oevp-GYM-T@04111910.schule.bwl.de
Landkreis Sigmaringen	Meike Kuntz Störck-Gymnasium Bad Saulgau	oevp-GYM-T@04112021.schule.bwl.de
Landkreis Tübingen	Christoph Povel Carlo-Schmid-Gymnasium Tübingen	oevp-GYM-T@04163442.schule.bwl.de
Zollernalbkreis	Claudia Eisele Gymnasium Ebingen	oevp-GYM-T@04106550.schule.bwl.de

* Die Örtlichen Vertrauenspersonen sind meistens für alle Gymnasien in einem Landkreis gewählt und zuständig (Pool-Lösung).

11 Internetseite der Personalvertretung

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/>



Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/seiten/allgemeinbildungsgymnasien>



Sie finden dort die **BPR-Mitglieder** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.



Die **Internetseite des Hauptpersonalrats** Gymnasien beim KM (HPR) finden Sie hier: https://hpr.kultus-bw.de/Lde/Startseite/HPR_GYM

=====

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem BPR-Info bei Ihrer Tätigkeit an der Schule wieder eine Hilfe bieten konnten.

Mit kollegialen Grüßen

Cord Santelmann

Vorsitzender

Yvonne Keppler

*Stellvertretende Vorsitzende und
Arbeitnehmervertreterin im Vorstand*

Ingrid Wagenhuber

Vorstandsmitglied

Bettina Ruff

Vorstandsmitglied

Johannes Gießler

Regina Hoch-Veser

Pascal Maucher

Dieter Grupp

Jochen Jehle

Christine Vöhringer

*Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und
ständiger Guest des BPR Gymnasien*